

ÜBERLASSUNGS- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen dem Verein Jugendblasorchester Lucka e.V. (Verein), vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und

Vorname, Name:
Straße, Hausnr.:
PLZ Ort:

1. Der Verein überlässt dem Mitglied das im Eigentum des Vereins stehende folgende Instrument:
Fabrikat:
Inventarnummer:
Werksnummer:

Zu dem Instrument gehört das entsprechende Etui. Das Mitglied ist berechtigt, das Instrument im Rahmen der Mitgliedschaft zu nutzen. Dafür ist ein monatlicher Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Das Mitglied verpflichtet sich, das Instrument sorgfältig und pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung zu vermeiden. Ausgenommen von der Haftung sind Veränderungen, die durch die normale Abnutzung entstehen.
3. Wird das Instrument durch Verschulden des Mitglieds zerstört, geht es schuldhaft verloren oder wird es gestohlen, ist das Mitglied verpflichtet, den Vorstand oder den Instrumentenwart davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist das Instrument über den Verein versichert wird die Reparatur / Wiederbeschaffung in erster Linie über die Versicherung gehandhabt. In diesem Fall wird vom Mitglied eine Summe von 50€ pro Versicherungsfall als Bearbeitungsgebühr erhoben. Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten die nicht von der Versicherung übernommen werden, aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder anderen nicht versicherter Umständen, müssen in vollem Umfang vom Mitglied übernommen werden.
4. Der Verein kann das Instrument aus wichtigem Grund jederzeit von dem Mitglied sofort oder ansonsten innerhalb von 14 Tagen zurück verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die Vereinbarung unter Ziffer 1 verstößt oder wenn es das Instrument ohne Genehmigung des Vereins einem Dritten überlässt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied nicht seinen Pflichten aus Ziffer 2 nachkommt und das Instrument dadurch zu Schaden kommt.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein, ist das Instrument unverzüglich an den Verein zurück zu geben.
6. Zuständig für Ausgabe und Rücknahme ist der Instrumentenwart in Absprache mit dem Orchesterleiter.

Lucka, den

.....
Unterschrift des Mitglieds bzw. des
gesetzlichen Vertreters

.....
Vorstandsvorsitzender bzw.
beauftragter Vertreter